

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 59 (1962)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Schweiz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sprachen über die Bedeutung des Sozialarbeiters in der modernen Psychiatrie und in der heutigen Gesellschaft, über Casework in Österreich, über Supervision und Supervisor sowie die Ausbildung des Letzteren, über Grenzen zwischen Supervision und Psychotherapie und anderes mehr. Die autonom vorgehenden Arbeitsgruppen befaßten sich nebst der eingehenden Behandlung vorgelegter Studienfälle mit Fragen wie dem Stand des Casework in den Heimatländern der Teilnehmer, der Anwendung von Supervision in der Praxis und ihrem Einbau in die Fürsorge-Institution, dem Verhältnis der Schweige- zur Anzeigepflicht des Sozialarbeiters. Die Experten hatten Stellung zu einer ganzen Reihe von Problemen zu nehmen, von denen nur die folgenden herausgegriffen seien: Widerstände gegen die vertiefte Einzelfürsorge – Supervision bei nicht ausgebildeten Sozialarbeitern – Wer soll Supervision ausüben? – Technischer Ablauf der Supervision – Ist Casework eine Weltanschauung? – Ist es möglich, bei starker Belastung nur in einem Teil der Fälle vertiefte Fürsorge auszuüben? – Wie kann die Verbreitung der modernen Arbeitsmethoden am besten gefördert werden?

Die in Aufbau und Inhalt vorzügliche Studententagung vermochte den Teilnehmern manche wertvolle Hinweise und Anregungen zu vermitteln, die nun der Auswertung harren.

Dr. Edwin Rüegg, Zürich

## Schweiz

### *Interkantonaies Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung*

*Beitritt des Kantons Freiburg.* Mit Schreiben vom 23. Januar 1962 hat der Regierungsrat des Kantons Freiburg den Beitritt dieses Kantons zum Interkantonalen Konkordat vom 25. Mai 1959, vom Bundesrat genehmigt am 16. Dezember 1960, über die wohnörtliche Unterstützung mitgeteilt.

Das genannte Konkordat wird für den Kanton Freiburg am 1. Juli 1962 in Kraft treten. Bern, den 21. Februar 1962. *Bundeskanzlei.*

Dem Konkordat sind folgende Kantone beigetreten: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg.

*Seelisch-geistige Betreuung ausländischer Arbeitnehmer.* Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern in Verbindung mit der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit und mit finanzieller Unterstützung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft hat ein Merkblatt für ausländische Arbeitnehmer, die sich in der Schweiz noch nicht auskennen, herausgegeben. Das vierseitige Merkblatt ist in deutscher, italienischer und spanischer Sprache abgefaßt. Eine griechische Fassung ist vorgesehen. Das Stück wird zu zwei Rappen abgegeben. Bestellungen nimmt die Landeskonferenz für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39, entgegen. Für größere Bestellungen muß um etwas Geduld ersucht werden.

Das Blatt orientiert kurz über die allgemeinen Verhältnisse in der Schweiz, die Arbeitsbedingungen, Anmeldung bei den Behörden, Unterkunft, Verpflegung, Krankheit und Unfall, AHV/IV, Steuern, Nachzug der Familie, Miet- und Kaufverträge, Ersparnisse, Sprache, Kontaktnahme und Beratung.

*Spitalstation für Alkoholranke.* Der Ruf der Fürsorger nach kleinen, durch Fachärzte geleiteten Spitalstationen hat in Luzern und Genf zum Erfolg geführt. Besser und schneller als in einer großen Anstalt kann der Psychiater hier den Kranken beeinflussen und individuell

behandeln. Die Hospitalisierung kann auf 10 bis 20 Tage herabgesetzt werden. Durch den Anschluß dieser Station an ein allgemeines Spital wird es dem Patienten leichter gemacht, auch nach der Entlassung mit dem Arzt in Verbindung zu bleiben.

(Vgl. Dr. med. *Carl Stäubli*, Biel, in «Der Fürsorger», Organ des Verbandes schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete, Spiez, Heft 1, Februar 1962, S. 2 ff.).

## Kantone

*Aargau. Arbeitszentrum für Behinderte in Strengelbach.* Die kürzlich gegründete Stiftung «Arbeitszentrum für Behinderte» hat soeben eine zur Versteigerung kommende Fabrik in Strengelbach gekauft, um darin ein Zentrum zur Schulung oder Umschulung von Behinderten einzurichten. Diesen soll so die Möglichkeit verschafft werden, sich wieder ins Erwerbsleben einzugliedern und als vollwertige Glieder der Gesellschaft zu fühlen.

Die angekaufte Fabrikliegenschaft mit 120 Aren Land umfaßt zwei vierstöckige Fabrikgebäude und ein Bureauhaus. Die Stiftung beabsichtigt, in den Räumen mechanische, elektrotechnische und Konstruktionswerkstätten sowie solche zur Bearbeitung von Kunststoffen und von Textilien einzurichten. Im Vollausbau sollen bis zu 150 Behinderte beschäftigt werden. Eines der Gebäude soll zu einem Wohnheim für 30 bis 50 Behinderte ausgebaut werden.

Eine Industriegruppe, die im Stiftungsrat durch Fabrikant Walter Franke in Aarburg vertreten ist, hat sich verpflichtet, dem Unternehmen Arbeitsaufträge zu erteilen. Der Stiftungsrat hofft, das Arbeitszentrum unter Einrechnung der Schulungsbeiträge und einer Subvention der Invalidenversicherung selbsttragend führen zu können.

*Basel.* Der *Basler Frauenverein* stellt in seinem Jahresbericht pro 1961 fest, daß durchschnittlich 90% der Kinder in die Tagesheime des Vereins kommen, weil die Mutter einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Die Kinder werden im Tagesheim aufgenommen, sobald sie den Kindergarten besuchen und können bis zum Schulaustritt bleiben. Der Anteil der Kinder aus geschiedenen oder getrennten Ehen ist auf 40% angestiegen. 23% der Kinder sind Basler Bürger, 66% übrige Schweizer und 11% Ausländer.

Die spontan durchgeführten Erinnerungsfeiern ehemaliger Tagesheimkinder zeigen, daß sie das Heimleben in froher Erinnerung haben.

Das *Pflegekinderwesen* in Basel wird durch den Basler Frauenverein besorgt. Immer weniger Pflegefamilien melden sich neu an. Umso erfreulicher ist es, daß sich 66 Familien bereit gefunden haben, zwei und mehr Pflegekinder aufzunehmen.

*Freiburg.* Das Heilpädagogische Institut der Universität Freiburg beginnt im Sommersemester 1962 einen zweisemestrigen Ausbildungskurs für Sprachheillehrer. Der Kurs wird bereichert durch anatomische, physiologische und medizinische Sondervorlesungen. Voraussetzung für den Besuch des Kurses ist in der Regel ein kantonales Lehrerpapent. Nähere Auskünfte sind erhältlich im obgenannten Institut, place du Collège 21 in Fribourg.

*Zürich. Schema F in der Fürsorge?* Im Gegensatz zur allgemeinen Entwicklung konnte das Fürsorgeamt seinen Mitarbeiterstab abbauen. Denn die neuen, auf dem Versicherungsgedanken aufgebauten Sozialeinrichtungen haben es vielen Bedürftigen ermöglicht, sich aufzufangen, wieder auf eigenen Füßen zu stehen und ohne die Fürsorge auszukommen.

Aber der Personalabbau bei der Fürsorge durfte diesem Rückgang der Hilfsbedürftigen nicht völlig entsprechen. Denn man suchte und fand neue Wege, um besser als bisher zu helfen. Fürsorge nach Schema F ist heute verpönt. Geldunterstützungen, Gaben von Lebensmitteln und Kleidern können wohl die unmittelbare Notlage lindern. In vielen Fällen genügt das nicht. Es gilt, die tieferen Ursachen der menschlichen Not aufzudecken und den Fürsorgebedürftigen zu zeigen, wie sie sich selber helfen können.

Ein Beispiel: Man findet eine Familie, die Not leidet, weil der Vater ein Trinker ist. Soll man der Frau mit Geld aushelfen? Soll man den Mann in eine Trinkerheilanstalt einweisen?